

**Stadt Bergisch Gladbach  
Die Bürgermeisterin**

<b>Federführender Fachbereich Jugend und Soziales</b>		<b>Drucksachen-Nr. 748/2001</b>
<b>Beschlussvorlage</b>		
<input type="checkbox"/> <b>Nicht öffentlich</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung (Beratung/Entscheidung)</b>
<b>Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)</b>	<b>29.11.2001</b>	<b>Beratung</b>
<b>Finanz- und Liegenschaftsausschuss</b>	<b>13.12.2001</b>	<b>Beratung</b>
<b>Rat</b>	<b>18.12.2001</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Änderung von Regelungen zur Förderung der Tagespflege**

**Beschlussvorschlag**

Die Stadt Bergisch Gladbach fördert die Tagespflege von Kindern entsprechend den in der Vorlage genannten Regelungen.

## **Sachdarstellung / Begründung**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) verpflichtet in § 23 die Jugendämter, Tagespflegestellen bereitzuhalten, zu vermitteln und zu fördern:

„(1) Zur Förderung der Entwicklung des Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann auch eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im eigenen oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson).

(2) Die Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigte sollen zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten. Sie haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege.

(3) Wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich, so sollen dieser Person die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung ersetzt werden. Die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung sollen auch ersetzt werden, wenn das Jugendamt die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Tagespflege für das Wohl des Kindes und die Eignung einer von den Personensorgeberechtigten nachgewiesenen Pflegeperson feststellt.

(4) Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten und unterstützt werden.“

Auf der Grundlage des § 23 KJHG hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 13.03.1997 die Verwaltung des Jugendamtes ermächtigt, gemäß der von der Verwaltung des Jugendamtes vorgelegten Konzeption zur Tagespflege für Kinder im Krippen-, Kindergarten- und Hortalter Tagespflegplätze zu gewinnen, zu vermitteln und zu fördern. Nach einer einjährigen Erprobungsphase beschloss der Rat, die Regelungen zur Tagespflege mit geringen Modifizierungen unbefristet fortzuführen.

Die seit 1997/98 gewonnenen Erfahrungen legen die Änderung einiger Regelungen nahe:

### **Qualifizierung aller Tagesmütter**

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Tagesmütter, die an einer Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben, konstant und verlässlich Kinder betreuen sowie kooperativ und engagiert mit dem Jugendamt zusammenarbeiten und an den Gesprächskreisen für Tagesmütter teilnehmen. Demgegenüber ist festzustellen, dass diejenigen Frauen, die nicht gezielt geschult wurden, meistens nach Beendigung des ersten Betreuungsverhältnisses als Tagesmütter wieder ausscheiden. Durch diese Fluktuation ist es für das Jugendamt oft sehr schwierig, berufstätigen Eltern konstante bedarfsorientierte Tagespflegestellen anzubieten.

Die Verwaltung des Jugendamtes möchte deshalb zukünftig Kinder in der Regel nur noch bei solchen Tagesmüttern in Pflege geben, die eine Qualifizierungsmaßnahme für Tagesmütter besucht haben. Verfügen Tagesmütter über keine entsprechende Qualifikation, sollen die bestehenden Betreuungsverhältnisse fortgeführt werden; neue Kinder werden aber erst dann vermittelt, wenn die Tagesmütter einen Qualifizierungskurs abgeschlossen haben. Diese Regelung soll ab dem 01.08.2002 greifen.

Um neue Tagesmütter zu gewinnen und um den Tagesmüttern ohne entsprechende Qualifizierung eine solche zu ermöglichen und damit weiterhin Kinder vermitteln zu können, wird die Verwaltung des Jugendamtes ihr Kursangebot zur Qualifizierung von Tagesmüttern ausbauen. Die Kurse umfassen ca. 38 Unterrichtsstunden.

## **Verzicht auf Verwandtenpflege**

Eine Sonderstellung nimmt die Verwandtenpflege ein, und hier im Besonderen die Tagespflege durch Großmütter. Hier ist festzustellen, dass die von Großmüttern oder Tanten betreuten Kinder wesentlich länger in der Betreuung bleiben als andere Tagespflegekinder. Die wöchentliche Betreuungszeit ist hier relativ hoch, die Kinder wechseln vergleichsweise spät in einen Kindergarten und der für Schulkinder mögliche Besuch eines Hortes wird häufig ausgeschlagen.

In vielen Fällen hat die Verwaltung des Jugendamtes den Eindruck gewonnen, dass es sich hier um einen Mitnahme-Effekt handelt: Die ohnehin geleistete Kinderbetreuung im Rahmen der Familienselbsthilfe wird als Tagespflege eingestuft und die städtische Tagespflege-Förderung von Großmüttern oder Tanten der Kinder eingefordert – so wie dies die derzeitige Beschlusslage über die Förderung der Tagespflege auch vorsieht.

Im Sinne der Gleichbehandlung mit den vielen anderen Familien, die sich die Kinderbetreuung innerhalb der Familie nicht gesondert honorieren lassen, ist die Verwaltung des Jugendamtes der Auffassung, dass die im Rahmen der Familienselbsthilfe geleistete Kinderbetreuung zukünftig nicht mehr als Tagespflege anerkannt und gefördert werden soll. Neue Tagespflegeverhältnisse, für die nach dem 31.07.2001 um städtische Förderung nachgesucht wurde, wurden nicht mehr gefördert. Für bestehende Tagespflegeverhältnisse soll die Förderung spätestens zum 31.07.2002 auslaufen, einhergehend mit dem Angebot des Jugendamtes, bei Fortbestand des Betreuungsbedarfes einen Platz in einer Kindertagesstätte oder in einer anderen Tagespflege zu vermitteln.

Von dieser Regelung sollen die Großmütter und Tanten ausgenommen werden, die an einer Qualifizierungsmaßnahme für Tagesmütter teilgenommen haben.

Durch den Verzicht auf die Förderung der Verwandtenpflege ergeben sich Ersparnisse von monatlich ca. 9.000 DM, die der Finanzierung neuer Tagespflegestellen, der Zahlung eines höheren Entgeltes bei zusätzlichem Betreuungsaufwand und des Ausgleichs von Mindereinnahmen im Zusammenhang mit dem Essensgeld dienen (siehe Ausführungen weiter unten).

## **Höhere Entgelte für Fälle mit zusätzlichem Betreuungsaufwand**

Die Regelungen sehen zurzeit eine dreifache Staffelung der Entgelte für die Tagesmütter entsprechend dem Betreuungsumfang vor:

- bei mehr als 15 Wochenstunden 475 DM (inkl. 100 DM für die Altersvorsorge) / 242,86 €
- bei mehr als 25 Wochenstunden 600 DM (inkl. 100 DM für die Altersvorsorge) / 306,77 €
- bei mehr als 35 Wochenstunden 725 DM (inkl. 100 DM für die Altersvorsorge) / 370,69 €

In den Fällen, in denen es jedoch einen zusätzlichen Betreuungsaufwand gibt, hält die Verwaltung des Jugendamtes es für geboten, das Entgelt um monatlich bis zu 125 DM (63,91 €) zu erhöhen. Der Zuschlag soll z.B. dann gezahlt werden,

- wenn Kinder durch die Art und den Grad ihrer Behinderung eine besonders intensive Betreuung durch die Tagesmutter benötigen oder
- wenn Kinder wöchentlich mehr als 45 Stunden betreut werden, (dies ist z.B. der Fall bei Kindern, die regelmäßig an einzelnen Tagen in der Woche über Nacht bei der Tagesmutter bleiben).

Es ist mit ca. 10 Fällen zu rechnen, in denen die Verwaltung des Jugendamtes die Zahlung des Zuschlages für angezeigt hält und ab dem 01.01.2002 umsetzen möchte. Dies ergibt Mehrausgaben von monatlich ca. 1.250 DM (639,10 €), die durch den Verzicht auf die Verwandtenpflege gedeckt sind.

Auch mit dem dann höchstmöglichen Entgelt für Tagesmütter von 850 DM ist die Relation zu den Pflegesätzen für die Vollzeitpflege gewahrt, die gestaffelt nach dem Alter der Kinder derzeit bei monatlich 1.112 DM, 1221 DM und 1.408 DM liegen.

Die sich dadurch ergebenden zusätzlichen Aufwendungen können durch die Einsparungen bei Verzicht auf die Verwandtenpflege gedeckt werden.

### **Essensgeld**

Bisher hat das Jugendamt in den Fällen, in denen Kinder wöchentlich mehr als 25 Stunden betreut wurden, von den Eltern ein Essensgeld von monatlich 80 DM erhoben. In den übrigen Fällen geschah dies nicht, obwohl viele Pflegekinder an einzelnen Tagen von der Tagesmutter mit einem Mittagessen versorgt wurden.

Um zu einer Gleichbehandlung bei der Zahlung von Entgelt für das Mittagessen zu kommen, hält die Verwaltung des Jugendamtes es für sinnvoll, die in den Kindertagesstätten gängige Praxis auf die Tagespflege zu übertragen: Das Jugendamt erhebt lediglich die Beiträge, die analog dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vorgesehen sind. Dafür zahlen die Eltern das Essensgeld direkt an die Tagesmutter. Die Höhe des Essensgeldes orientiert sich an der Zahl der Essen pro Monat, der Menge und der Qualität des Essens. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen die Tagesmutter z.B. die Windeln der Pflegekinder besorgt. Es obliegt der freien Vereinbarung zwischen Eltern und Tagesmüttern, welche Höhe und welche Zahlungsmodalitäten sie festlegen.

Das Jugendamt verfährt so bereits seit dem 01.08.2001. Die Mindereinnahmen von monatlich ca. 3.360 DM können durch die Einsparungen bei Verzicht auf die Verwandtenpflege gedeckt werden.